Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3065 — Bain Fund Group/SigmaKalon Group)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 24/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. Am 21. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (²), bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Bain Capital Fund VII-E (UK), LP, Bain Capital Fund VII, LP, und Bain Capital Coinvestment Fund, LP, (zusammen bezeichnet als "Bain Fund"), die alle zur Bain Capital Investors Gruppe (USA) gehören, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über Teile der SigmaKalon Gruppe ("SigmaKalon" Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Bain Fund: Investmentfonds;
- SigmaKalon: Herstellung und Vertrieb von Anstrichen für Dekorations- und Industrieanwendungen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (³) in Frage.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3065 — Bain Fund Group/SigmaKalon Group, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Direktion B — Task Force Fusionskontrolle, J-70, B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.